

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 169.) Allgemeines Passreglement für gesammte Königlich-Preussische Staaten.
Vom 20sten März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Wenn gleich die bisherigen Verhältnisse Unseres Staats Uns bewogen haben, die Publikation des, bereits entworfenen, allgemeinen Passedikts bis zu einem dazu geeigneteren, Zeitpunkt auszusetzen; so sehen Wir doch durch die, zur Behauptung der Selbstständigkeit Unserer Krone und Unseres Volks jetzt herbeigeführten, Ereignisse Uns veranlaßt, in besonderer Berücksichtigung derselben bis auf weitere Verordnung für Unsre gesammte Monarchie und zur Nachachtung für alle Behörden und Bewohner derselben, nachstehendes allgemeines Passreglement hiernit zu publiciren:

Erster Abschnitt.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsre Staaten.

§. 1. Der Eintritt aus dem Auslande in Unsre Staaten soll einem Jedem, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, ohne Unterschied, ob er zu Wasser oder zu Lande, oder mit der ordentlichen Post, oder sonst zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unsern Staaten verweilen oder sie nur durchreisen will, nicht anders, als auf den Vag einer der, in den §. 3. 4. und 5. gedachten Behörden gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind lediglich ausgenommen:

I. Auswärtige, mit Uns in freundschaftlichen Verhältnissen stehende Fürsten;
Zehrgang 1813. 3 II. Uns